

INDIEN

Davinder Pal Singh

Juli 2002

HINTERGRUND

Davinder Pal Singh ist indischer Staatsangehöriger und gehört der Glaubensgemeinschaft der Sikh an. Es soll sich bei ihm um einen Führer der *Khalistan-Liberation-Force* (KLF) handeln. Ferner hat er Berichten zufolge eine führende Rolle in der *Sikh Student Federation* (SSF) gespielt. Beide Organisationen gelten in Indien als militant.

Davinder Pal Singh traf am 17. Dezember 1994 aus Neu Delhi kommend ohne gültige Papiere mit einer Maschine der deutschen Lufthansa auf dem Flughafen Frankfurt a.M. ein. Er stellte einen Asylantrag, wodurch ein Asylverfahren im Flughafenverfahren eingeleitet wurde. Hierbei gab er sich als sein Cousin Jaspreet Singh Sohi aus.

Am 18. Dezember 1994 wurde Davinder Pal Singh vom Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge angehört. Bei der Anhörung erzählte er die Geschichte seines Cousins.

Am 21. Dezember 1994 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt: der Vortrag des Antragstellers sei nicht glaubhaft. Die Voraussetzungen des § 51 I Ausländergesetz (AuslG) würden offensichtlich nicht vorliegen. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG würden ebenfalls nicht vorliegen.

In seinem sieben Tage später verfassten Schriftsatz (am 28. Dezember 1994 per Telefax seinem Bevollmächtigten übersandt), in dem er seine wahre Identität offenbarte, erwähnte Davinder Pal Singh insbesondere diverse Misshandlungen, die er durch die Polizei erlitten haben soll. Konkret sei er im August 1983 festgenommen und von der Polizei drei Tage lang misshandelt worden. Im Juli 1984 sei er mit anderen Studenten mit Schlagstöcken und Stangen geschlagen, nackt ausgezogen, gefesselt und mit dem Tode bedroht worden, für den Fall, dass er weiterhin aktiv bleiben würde. Er sei insgesamt zwei Wochen misshandelt worden. Im April 1988 sei er zu Hause festgenommen und zur Polizeistation gebracht worden, wo er abermals gefoltert (Rolle über Beine gerollt) und mit Mord bedroht worden sein soll. Zur Abschreckung seien Filme von anderen Gefolterten gezeigt worden. Danach sei er drei Monate lang krank gewesen und habe kaum gehen, essen und trinken können. Ende Januar 1989 sei er wieder verhaftet und gefoltert worden. Auch seine Familienangehörigen (Vater, Onkel, Cousin) seien verhaftet worden, um seinen Aufenthaltsort herauszubekommen. Im April 1992 habe er dann erfahren, dass sein Vater von der Polizei umgebracht worden sei. Im August 1994 soll auch sein Onkel umgebracht worden sein. Im Dezember 1994 sei ihm dann die Flucht gelungen.

Am 23. Dezember 1994 erhob der damalige Anwalt Davinder Pal Singhs Klage und stellte den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Nachdem das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. den auf die Einreise und Anordnung der aufschiebenden Wirkung gerichteten Eilantrag des Klägers mit Beschluss vom 5.1.95 abgelehnt hatte, stellte der Kläger einen Antrag auf Abänderung der Entscheidung (gemäß § 80 Abs. 7 VwGO). Auch dieser Antrag wurde abgelehnt. Mehrere weitere Rechtsmittel, darunter auch zwei an das Bundesverfassungsgericht gerichtete Klagen bzw. Verfassungsbeschwerden, blieben ohne Erfolg.

In seinem Beschluss vom 5.1.1995 hatte das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. die Geschichte des Davinder Pal Singh als nachgeschobenes und konstruiertes Verfolgungsschicksal angesehen und insgesamt als unglaubhaft eingestuft.

Das Gericht war außerdem davon ausgegangen, dass es eine inländische Fluchtalternative gebe, da Übergriffe auf Sikhs im Wesentlichen auf den Punjab begrenzt seien und es daher für den Antragsteller möglich und zumutbar sei, sich außerhalb des Punjab anzusiedeln.

Aus der Begründung des Gerichtes ist nicht ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht Frankfurt bereits Kenntnis von den Davinder Pal Singh vorgeworfenen Straftaten, u.a. einem Bombenattentat, (s.u.) hatte.¹

Der Anwalt Davinder Pal Singhs hatte seinerseits im Rahmen der verschiedenen Verfahren vorgebracht, dass Davinder Pal Singh bei einer Abschiebung nach Indien schwerste Menschenrechtsverletzungen über Folter bis zur extralegalen Hinrichtung drohen würden und dass eine inländische Fluchtalternative gerade nicht vorliege, da bei führenden Mitgliedern der *Sikh Student Federation* und Führern der *Khali-stan-Liberation-Force* von einer landesweiten Verfolgung auszugehen sei.

Eine der o.g. Verfassungsbeschwerden hatte der Anwalt am 16.1.95 u.a. damit begründet, dass ein Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs vorliege. Eine vollständige Aufklärung des Sachverhaltes sei nicht gegeben, da die benannten Zeugen, die klar die Identität und Gefährdung Davinder Pal Singhs hätten belegen können, nicht gehört worden seien. Es seien neue Tatsachen mit Beweisangebot vorgebracht worden. Die Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" setze eine vollständige Erforschung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes voraus. Es sei gerade nicht ausreichend geklärt worden, ob dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Indien Folter drohe. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen (BVG, 17.1.1995).

Auch eine weitere Abänderungsklage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. vom 18. Januar 1995 blieb ohne Erfolg. Der Anwalt hatte neue Tatsachen mit Beweisangebot vorgebracht. Er hatte darauf hingewiesen, dass ein Übergehen der angebotenen Beweismittel angesichts der drohenden Folter und der konkreten Gefahr für Leib und Leben des Davinder Pal Singh als unvertretbar erscheine. Das Gericht war jedoch der Auffassung, die Anhörung der Zeugen sei nicht notwendig, da der Antragsteller selbst im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht stimmige und substantiierte Angaben zu machen habe (Angaben, die dem eigenen Lebensbereich zuzurechnen sind). Auch habe der Antragsteller keine substantiierten Angaben zu den politischen Sikh-Gruppierungen gemacht.

Der Asylantrag von Jaspreet Singh Sohi, resp. Davinder Pal Singh, wurde als "offensichtlich unbegründet" abgelehnt.

ABSCHIEBUNG - VERHAFTUNG - eine zu späte Feststellung von ABSCHIEBUNGS-HINDERNISSEN und ein TODESURTEIL

Am 18. Januar 1995 wurde Davinder Pal Singh in einer Lufthansa-Maschine nach Indien abgeschoben. Am Indira Ghandi International Airport in Neu Delhi wurde er den Gerichtsakten zufolge vom Lufthansa-Personal den indischen Einwanderungsbehörden übergeben. Noch am Flughafen selbst wurde er polizeilich verhört. Er wurde umgehend verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Am 25. August 2001 wurde Davinder Pal Singh der Beteiligung an dem am 11.09.1993 in Neu Delhi verübten Bombenattentat auf M.S. Bitta, den damaligen Präsidenten des Indian Youth Congress, für schuldig befunden

¹ Beschluss des VG Frankfurt a.M. vom 05.01.1995, Seite 8: *„Der Antragsteller hat auch nichts dafür vorgetragen, was diese Überzeugung beeinträchtigen könnte“* Gemeint ist die Überzeugung, dass von einer Gruppenverfolgung der Sikhs in Indien nicht ausgegangen werden kann, mithin inländische Fluchtalternativen gegeben sind. Das wäre aber gerade nicht der Fall für Davinder Pal Singh, wenn dem Gericht bereits bekannt gewesen wäre, dass er landesweit wegen angeblich begangener Bombenattentate gesucht wird. - Seite 8 weiter: *„Es ist insbesondere nicht ersichtlich, dass der AS wegen einer politischen Betätigung einer gezielten staatlichen Verfolgung ausgesetzt ist oder gegen ihn Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren anhängig sind.“*

und zum Tode verurteilt. Bei dem Attentat war M.S. Bitta leicht verletzt worden; neun andere Menschen waren ums Leben gekommen, 29 waren verletzt worden.

Laut Auskunft des Auswärtigen Amtes der deutschen Bundesregierung an das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. vom 23.07.1996 waren gegen Davinder Pal Singh verschiedene Strafverfahren anhängig. Die Vorwürfe umfassten die Fälschung von Regierungsdokumenten, insbesondere des Reisepasses. Die Anklage lautete auf Verstoß gegen Art. 420, 468 und 471 des indischen Strafgesetzbuches. Ferner sei der Kläger wegen zweier Straftaten nach dem *Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act* (TADA) (s.u.) angeklagt: in einem Fall wegen eines Bombenattentates in Neu Delhi, in einem zweiten Fall als Mitangeklagter von Malkiar Singh. Dieser Fall betreffe eine Verschwörung nach Art. 34 des indischen Strafgesetzbuches. - Über den Rechtsanwalt Davinder Pal Singh in Indien lagen dem Gericht weitere Angaben zu den gegen ihn anhängigen Verfahren vor.

Ungeachtet seiner Abschiebung und Inhaftierung in Indien hatte Davinder Pal Singh über seinen Kölner Anwalt das Asylverfahren in Deutschland weiter betrieben. In seinem Urteil vom **6.10.1997** stellte das **Verwaltungsgericht Frankfurt a.M.** (Geschäftsnummer 8 E 50399 / 94.A (1)) schließlich das **Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG** fest:

"Die Beklagte [i.e. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Flughafen Frankfurt] wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 21.12.1994 (Az.: E 193094-436) verpflichtet, festzustellen, dass Hindernisse i.S.d. § 53 des AuslG für eine Abschiebung des Klägers nach Indien vorliegen."

Gemäß § 53 Abs. 1 Ausländergesetz liegt ein Abschiebungshindernis vor, wenn positiv festgestellt werden kann, dass für den Ausländer eine *individuelle* und *konkrete* Foltergefahr in dem Staat, in den er abgeschoben werden soll, besteht. Die Feststellung einer abstrakten Gefährdungslage oder die allgemeine Erkenntnis, dass im Zielland der Abschiebung die Anwendung von Folter allgemein verbreitet ist, reicht allein nicht zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses aus.

Im Falle Davinder Pal Singh bestand nach Auffassung des Gerichtes nach der erkennbaren Sachlage die konkrete Gefahr, Folter oder eine menschenrechtswidrige Behandlung zu erleiden. Dies ergab sich nach Aussage des Gerichtes u.a. daraus, dass er als bekannter "Sikh-Terrorist" inhaftiert war. Damit sei es hinreichend konkret, dass der Kläger in der Haft von Folter bedroht sei.

Mit Bezug auf Quellen wie die Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Informationen von amnesty international, Auskünften des Südasien-Instituts u.a., stellt das Gericht fest, dass Folter an Gefangenen in Polizeihaft in Indien nicht ungewöhnlich sei. Gewöhnliche Straftäter wie politische Gefangene würden systematisch und routinemäßig gefoltert, um Informationen und Geständnisse zu erpressen. Obwohl Folter durch das Gesetz verboten sei, handele es sich um eine "häufige" von der Polizei angewandte Vernehmungsmethode. Entsprechende Handlungsweisen würden durch den Staat "häufig" geduldet. Im Punjab führe die Polizei den Kampf gegen den Terrorismus weiter, wobei sie Menschenrechtsberichten zufolge vor ungesetzlichen Maßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nicht zurückschrecke. Die Gefahr der Folter sei dabei auch nicht nur auf Krisenregionen wie den Punjab beschränkt. Schließlich stellt das Gericht fest:

"Gehört die nach alledem dem indischen Staat zuzurechnende Folter "zur Tagesordnung" [...], so ist sie im Falle des Klägers, der offensichtlich als "Sikh-Terrorist" inhaftiert ist, auch hinreichend wahrscheinlich im Sinne von § 53 Abs. 1 AuslG. Dabei ist insbesondere vorliegend zu berücksichtigen, dass die indischen Behörden gerade bei der Bekämpfung des Sikh-Terrorismus im Punjab besonders hart vorgehen und auch extralegale Mittel anwenden."

Ein Abschiebungshindernis besteht laut o.g. Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt vom 6.10.1997 auch nach § 53 Abs. 2 S. 1 AuslG, da der Kläger in Indien wegen Straftaten gesucht wird, die mit der Todesstrafe bedroht sind.

Das Gericht stellte jedoch nicht fest, dass die Inhaftierung des Klägers und die gegen ihn anhängigen Verfahren eine politische Verfolgung darstellen und lehnte daher den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab.

SONDERGESETZE IN INDIEN

Das Eintreten für separatistische Ziele, z.B. für einen unabhängigen Staat "Khalistan", ist in Indien nach Sondergesetzen unter Strafe gestellt und zieht grundsätzlich Verfolgung nach sich - unabhängig davon, ob dieses Eintreten für Khalistan mit oder ohne Gewalt geschieht. Allerdings trat eines der wichtigsten Sonderstrafgesetze - das *Terrorist and Disruptive Activities Prevention Act* (TADA) -, auf dessen Grundlage Zehntausende von politischen Gefangenen ohne Gerichtsverfahren in Haft genommen waren, am 23. Mai 1995 außer Kraft. Dennoch befinden sich nach wie vor Menschen auf der Grundlage des TADA in Haft und es fand bis in die jüngste Vergangenheit Anwendung.

TADA

Das Gesetz über terroristische oder umstürzlerische Umtriebe (***Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act -TADA***) war 1985 erstmals in Punjab eingeführt worden, als Antwort auf bewaffnete Gruppen, die die Unabhängigkeit der Region forderten. Die Gültigkeit war auf zwei Jahre begrenzt. Das Gesetz wurde jedoch mit Regelmäßigkeit immer wieder um weitere zwei Jahre verlängert und galt schließlich für fast ganz Indien: 1994 war es in 22 der 25 indischen Bundesstaaten in Kraft. Es gestand den Sicherheitskräften weit reichende Befugnisse zu, Personen ohne Gerichtsverfahren festzunehmen und in Gewahrsam zu halten.

Nach dem TADA sind nicht nur terroristische Handlungen ("*terrorist acts*") strafbar, sondern auch sogenannte "zersetzende Tätigkeiten" ("*disruptive activities*"). Die Definition für derartige "zersetzende Tätigkeiten" ist derart weit und vage, dass selbst Personen, die friedlich ihre Meinung zu aktuellen politischen Themen äußern, nach dem TADA angeklagt und verurteilt werden können.

Für Personen, die sich unter Berufung auf TADA in Haft befinden, sind selbst Mindestgarantien für einen fairen Prozess außer Kraft gesetzt.

So kritisierte amnesty international in einem umfassenden Bericht über den TADA 1994² u.a. folgende Punkte.

- Im Falle einer Anklage nach TADA können Geständnisse, die vor einem Polizisten - mindestens im Rang eines Polizeidirektors - als Beweismittel vor Gericht zugelassen werden. Derartige Geständnisse sind üblicherweise nicht als Beweismittel zugelassen. Sie öffnen der Gefahr des Missbrauchs Tür und Tor.
- TADA erlaubt keine Berufung vor dem *High Court*, sondern nur vor dem *Supreme Court*, und dies auch nur innerhalb von 30 Tagen nach Verkündung des Urteils. Eine Berufung vor dem *Supreme Court* können sich viele Verurteilte aber aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten nicht leisten. Ihnen stehen damit de facto geringere Berufungsmöglichkeiten zur Verfügung als anderen Verurteilten.
- TADA schränkt das Recht des Angeklagten auf Unschuldvermutung (bis zum Beweis des Gegenteils) deutlich ein. Unter bestimmten Bedingungen kehrt TADA diesen Grundsatz für ein faires Verfahren sogar um und geht von der Schuld des Angeklagten aus.³
- TADA definiert einige der Anforderungen zur Beweisführung derart weit und vage, dass es sehr leicht möglich ist, dass auch Unschuldige auf der Grundlage des Gesetzes verurteilt werden können.⁴

² vgl. India: The Terrorist and Disruptive Activities (Prevention) Act: the lack of "scrupulous care", ai-Index ASA 20/039/1994

³ Im März 1993 wurde zumindest die Zahl der Bestimmungen, die es erfordern, dass der Angeklagte seine Unschuld zu beweisen hat auf drei reduziert (von zuvor fünf).

⁴ So ist es beispielsweise möglich, dass eine Person, die von einer Gruppe von Räubern mit vorgehaltener Waffe zur Herausgabe ihres Bargeldes gezwungen wird, nach dem TADA wegen der Begünstigung einer terroristischen Tat zur Mindeststrafe

Im März 1994 entschied der Oberste Gerichtshof, dass das TADA verfassungsmäßig sei, bestätigte jedoch gleichzeitig, dass die Polizei das Gesetz häufig dazu missbraucht habe, normale gesetzliche Verfahren zu umgehen. Der Minister für Innere Sicherheit gab im August 1994 zu, dass das Gesetz insbesondere "gegen Moslems vielfach missbräuchlich angewendet worden ist".

Die unter Berufung auf das TADA Inhaftierten blieben auch nach dessen Außer-Kraft-Setzung im Mai 1995 in staatlichem Gewahrsam. Im März 1996 gab die Regierung bekannt, dass sich auf der Grundlage des TADA mehr als 42.000 Personen in Haft befänden, die auf ihre Gerichtsverfahren warteten. Nachdem der Oberste Gerichtshof die Behörden angewiesen hatte, bestimmte Gruppen von Gefangenen auf freien Fuß zu setzen, revidierte die Regierung im Dezember 1996 die Zahl der TADA-Häftlinge auf 2.000.

In Jammu und Kashmir wurden jedoch selbst 2001 noch Verhaftungen auf der Grundlage des 1995 außer Kraft getretenen Gesetzes TADA vorgenommen. Die Behörden behaupteten in diesen Fällen einfach, es bestehe eine Verbindung zu bereits vor 1995 eingeleiteten Verfahren. In dem Bundesstaat befanden sich - ungeachtet einer Anordnung des Obersten Gerichtshofs, alle diese Fälle zu überprüfen, weiterhin Hunderte von Menschen nach den Bestimmungen des TADA in Haft.

POTA

Nach der Außer-Kraft-Setzung des TADA 1995 hatte die indische Regierung 1999 die *Law Commission* mit der Prüfung einer geeigneten Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus und anderer gegen den Staat gerichteten Aktivitäten beauftragt. Im April 2000 legte die Kommission ihren Gesetzentwurf vor, die *Prevention of Terrorism Bill 2000*. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen in Indien und international kritisierten den Gesetzentwurf, da sie befürchteten, dass er zahlreiche Menschenrechtsverletzungen ermögliche, sollte er Gesetzeskraft erlangen.

Der Aufruf der USA zu einer "weltweiten Kampagne gegen den Terrorismus" nach den Anschlägen vom 11. September 2001 bildete den Hintergrund für weitere Initiativen der indischen Regierung zur Verschärfung der Sicherheitsgesetze. Am 15. Oktober 2001 billigte das Kabinett der indischen Bundesregierung eine neue Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus (***Prevention of Terrorism Ordinance - POTO***), die die Befugnisse der Polizei zur Vornahme von Verhaftungen erweitert und die Möglichkeit geschaffen hat, politischer Straftaten verdächtige Personen bis zu sechs Monate ohne Anklage oder Gerichtsverfahren in Haft zu halten. Der indische Präsident unterzeichnete die Verordnung am 24.10.2001. Sie trat damit umgehend in Kraft.

Am 26. März 2002 stimmte dann auch das indische Parlament dem entsprechenden Gesetzentwurf zu, der nur einige geringfügige Änderungen zur o.g. Verordnung -POTO- enthielt. Nach der parlamentarischen Zustimmung trat damit im März 2002 das neue Gesetz zur Verhinderung des Terrorismus (***Prevention of Terrorism Act, 2002 - POTA***) in Kraft.

Bislang fand das Gesetz vor allem gegen Kashmiris Anwendung. Derzeit stehen vier des Angriffs auf das indische Parlament im Dezember 2001 angeklagte Personen auf der Grundlage des POTA vor Gericht. amnesty international hat im Juli 2002 in einem offenen Brief an den Justizminister seine Kritik an der Fairness des Verfahrens geäußert.⁵

Einige Bestimmungen des POTA schränken Menschenrechte ein, deren Wahrung Indien an anderer Stelle garantiert: z.B. in der Verfassung oder durch die Ratifizierung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. So werden durch POTA beispielsweise das Recht auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt; Freiheit und Sicherheit der Person und Freiheit von Folter sind nicht garantiert und die Gerichtsverfahren, die auf der Grundlage des POTA durchgeführt

von fünf Jahren Haft verurteilt werden kann, wenn die Gruppe, die ihn beraubt hat, von der Polizei einer terroristischen Tat auch nur verdächtigt wird.

⁵ vgl. Open Letter to Law Minister Jana Krishnamurthi about the forthcoming trial of Abdul Rehman Geelani and three others, 8 July 2002, ai-Index: ASA 20/010/2002

werden, entsprechen in vielerlei Hinsicht nicht den international anerkannten Standards für ein faires Verfahren. So unterminieren beispielsweise einige Bestimmungen des POTA das Recht des Angeklagten, bis zum Beweis des Gegenteils als unschuldig zu gelten. amnesty international kritisiert auch die Tatsache, dass Absatz 32 des POTA Geständnisse, die gegenüber einem Polizeibeamten gemacht wurden, als Beweismittel vor Gericht zulässt. Dies erhöht die Gefahr, dass Geständnisse unter Folter oder Zwang erpresst werden - ein Punkt, den im Übrigen auch die indische Menschenrechtskommission bereits an dem wortgleichen Absatz des o.g. *Prevention of Terrorism Bill 2000* kritisiert hatte.

- amnesty international fordert die indische Regierung zur Überarbeitung des POTA auf, um es in Übereinstimmung zu bringen mit international anerkannten Standards für ein faires Verfahren.

Gleiches hatte die Menschenrechtsorganisation auch im Hinblick auf TADA immer wieder verlangt.

ENTSCHEIDUNG DES SUPREME COURT IN NEU DELHI VOM 22. MÄRZ 2002 im Fall DEVENDER PAL SINGH (alias Davinder Pal Singh)

Der im Januar 1995 aus Deutschland abgeschobene Asylbewerber Davinder Pal Singh⁶ war auf der Grundlage des TADA inhaftiert und am 25. August 2001 zum Tode verurteilt worden. Er war der Verschwörung und Beteiligung an einem Bombenattentat für schuldig befunden worden. Das Attentat war am 11.09.1993 in Neu Delhi auf den Präsidenten des *Indian Youth Congress*, M.S. Bitta, verübt worden. Bitta selbst war bei dem Attentat nur leicht verletzt worden. Neun andere Personen jedoch starben an den Folgen der Detonation; 29 weitere Personen erlitten nicht-tödliche Verletzungen.

Davinder Pal Singh hatte gegen das Urteil Berufung vor dem Supreme Court eingelegt. Der indische Bundesstaat Delhi (*State N.C.T. of Delhi*) seinerseits hatte die Bestätigung des Todesurteils beantragt.

In einem ungewöhnlichen Urteil hatte der Supreme Court am 22. März 2002 mehrheitlich das Todesurteil bestätigt. Zwei von drei Richtern hielten die vorgebrachten Beweise für ausreichend für eine Bestätigung des Todesurteils, wiesen jedoch in ihrer Urteilsbegründung u.a. auf die verfassungsmäßige Möglichkeit einer Begnadigung durch den Präsidenten hin. Die Maßstäbe, die die beiden Richter an die Beweisführung legten, entsprechen, wie der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, nicht in allen Punkten den Standards für ein faires Verfahren. So zitieren die beiden Richter in ihrer Begründung u.a. ein Referenzurteil, in dem es heißt:

*"If a case is proved perfectly it is argued that it is artificial; if a case has some flaws, inevitable because human beings are prone to err, it is argued that it [is] too imperfect. One wonders whether in the meticulous hypersensitivity to eliminate a rare innocent from being punished, many guilty persons must be allowed to escape. **Proof beyond reasonable doubt is a guideline, not a fetish.**" [eigene Hervorhebung / es]*

Der Vorsitzende Richter des Supreme Court gab ein Minderheitenvotum ab, in dem er auf Freispruch plädierte. Er berief sich dabei vor allem darauf, dass ein Mitangeklagter Davinder Pal Singh bereits freigesprochen worden war, nachdem ein ihn belastendes Geständnis sich nicht durch Indizien hatte belegen lassen.

Die Verurteilung Davinder Pal Singh beruht ebenfalls in erster Linie auf seinem Geständnis, das nach Überzeugung des Vorsitzenden Richters weder durch Indizien noch durch die Zeugen der Anklage hinreichend untermauert werden konnte. Hinzu kommt, dass der Angeklagte sein Geständnis später widerrufen hatte. Davinder Pal Singh gibt an, unter Druck einen Blanko-Bogen unterschrieben zu haben. Der Vorsitzende Richter stellte in seiner Minderheitenmeinung fest, dass in der Tat nicht mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass der Angeklagte das Geständnis aus freien Stücken abgelegt habe. Der Richter stellte ferner fest, dass die Polizeibeamten, die das Geständnis entgegengenommen und protokolliert hatten, aufgrund der bereits durchgeführten Ermittlungen im Falle des Bombenattentats Kenntnis über die zu Protokoll gegebenen Sachverhalte hätten haben können - unabhängig

⁶ Schreibweise im Urteil des Supreme Court: Devender Pal Singh

von dem vorgelegten Geständnis. Der Vorsitzende Richter wies in seinem Minderheitenvotum ferner auf Unstimmigkeiten und Verfahrensmängel bei der Protokollerstellung hin.

Dem o.g. Urteil des Supreme Court lässt sich entnehmen, dass zumindest ganz erhebliche Zweifel an der Fairness des Verfahrens bestehen, das zum Todesurteil gegen Davinder Pal Singh geführt hat. Auf die Mängel der Gerichtsverfahren in Fällen, die nach dem TADA verhandelt wurden bzw. werden, hat amnesty international in der Vergangenheit immer wieder hingewiesen (s.o.).

Ähnliche Kritik wie bezüglich des TADA hat amnesty international an den Verfahren, die auf der Grundlage des Nachfolgegesetzes (POTA) geführt werden. Auch das POTA entspricht in verschiedener Hinsicht nicht den international anerkannten Standards für ein faires Verfahren (s.o.).

Nach Kenntnis amnesty internationals soll der Fall im Juli 2002 erneut vor dem Supreme Court verhandelt werden.

- **amnesty international erkennt das Recht von Staaten an, Straftäter zu verfolgen. Dies muss allerdings mit rechtsstaatlichen Mitteln und in einem fairen Verfahren geschehen.**
- **amnesty international wendet sich in allen Fällen gegen Folter und Misshandlung und gegen die Verhängung der Todesstrafe. Die Todesstrafe ist eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Internationale Menschenrechtsabkommen, darunter die UN-Anti-Folter-Konvention, verbieten die Verhängung solcher Strafen.**